

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Versorgungseinrichtung der Freien und Heilberufe e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter VR 7528 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Dortmund. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt den Zweck neben der staatlich geförderten Altersversorgung eine auf Freiwilligkeit beruhende zusätzliche Altersabsicherung zu ermöglichen. Die Entwicklung weiterer Versorgungsmöglichkeiten und versicherungsbasierter Absicherungen nebst der damit verbundenen Beratung ist zulässig. Der Verein ist eine Gemeinschaftseinrichtung der im Bundesgebiet tätigen Frei- und Heilberufler sowie deren Beschäftigte.

(2) Die Gründung von Tochtergesellschaften und die Übernahme von Beteiligungen sind zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zulässig. Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- a. Selbstständige und angestellte Frei- und Heilberufler sowie deren Ehe- und Lebenspartner und Kinder,
- b. Berufsausübungsgemeinschaften von Frei- und Heilberuflern jedweder Rechtsform einschließlich medizinischer Versorgungszentren und Praxiskliniken,
- c. Krankenhäuser, Reha-Kliniken sowie ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen,
- d. Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Aufgabenbereich im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der vorstehenden Mitgliedsgruppen steht und
- e. Mitarbeiter der vorstehenden Mitgliedergruppen

(2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck besonders verbunden fühlen und das Anliegen des Vereins fördern wollen. Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Rederecht,

dürfen aber nicht an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen. Über die Modalitäten der Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Vorstand kann die Aufnahme binnen zwei Monaten nach Antragsstellung gegenüber dem Antragssteller schriftlich ablehnen und hat die Entscheidung zu begründen. Die Ablehnung wirkt *ex tunc*.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tode des Mitglieds, bei Berufsausübungsgemeinschaften, Personengesellschaften mit Ihrer Auflösung, wobei die Fortführung in anderer Form eine Fortsetzung der Mitgliedschaft zulässig ist und juristische Personen mit der Löschung aus dem entsprechenden Register.
 - b. durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete, Erklärung des Austritts, die mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich ist,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
- (5) Der Ausschluss setzt ein grobes vereinsschädigendes Verhalten des Mitglieds voraus und erfolgt durch einen einstimmig gefassten Vorstandsbeschluss. Dem Mitglied soll zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschlussgrund ist auch die Nichtzahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung. In der Mahnung muss auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (6) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch beim Vorstand einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Widerspruch ist zu begründen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann einstimmig einem Vorstandsmitglied für eine Rechtsgeschäft oder eine Art von Rechtsgeschäften Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Diese Einzelvertretungsbefugnis kann jederzeit nach Beschluss zurück genommen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (2) Die Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen fallen. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss fest. Er ist berechtigt, einen Geschäftsführer oder einen besonderen Vertreter gemäß §30 BGB zu bestellen und dessen Aufgabenbereich zu bestimmen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand trifft sich, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Interesse des Vereins zweckmäßig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, zu einer Vorstandssitzung einzuladen. Die Einladungen sollen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern alle Mitglieder mitwirken bzw. einverstanden sind, können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und ohne Einhaltung von Form- und Fristvorschriften gefasst werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die Erstattung erfolgt pro Kalenderjahr pauschal mit 400,-€. Reisekosten trägt der Verein nach Vorlage der Einzelnachweise und alternativ nach dem einkommenssteuerlichen pauschalen Höchstsätzen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung hat auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands statt zu finden. Die Einladung des Vorstands erfolgt mit der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger. Die Veröffentlichung hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Darüber hinaus können Mitglieder in geeigneter Form z.B per Mail über die Versammlung informiert werden. Ergänzungen zur Tagesordnung sollen schriftlich mit einer kurzen Begründung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Eine Mitgliederversammlung ist auch durchzuführen, wenn dies von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Beifügung einer Tagesordnung sowie einer Begründung für die Notwendigkeit der Versammlung verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b. Wahl des Vorstandes,
 - c. Festsetzung der Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrags der ordentlichen Mitglieder,
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
 - e. Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Vereinsausschluss,
 - f. Wahl des Beirats.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Eine Vereinsauflösung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden

ordentlichen Mitglieder. Ein ordentliches Vereinsmitglied darf in der Mitgliederversammlung ein weiteres ordentliches Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Eine Mehrfachvertretung ist nicht zulässig. Juristische Personen und Personengesellschaften haben zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht zu benennen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Vollmachten sind dem Protokoll beizufügen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat ein Einsichtsrecht in das gefertigte Protokoll.

§ 6 Beirat

- (1) Personen, die sich in herausragender Weise für das Anliegen des Vereins eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung in den Beirat gewählt werden. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein und dürfen kein Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Beiratsmitglieder beraten den Vorstand und dürfen repräsentative Aufgaben für den Verein übernehmen. Beiratsmitglieder haben auf Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Rederecht. Die ihnen als Mitglied zustehenden Rechte bleiben unberührt. Der Beirat trifft sich zu eigenen Sitzungen auf Einladung des Vorstands. Die notwendigen Auslagen sind den Beiratsmitgliedern zu erstatten.
- (3) Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit der Erklärung des Mitglieds über das Ende dessen Tätigkeit in der Funktion. Es endet weiterhin durch einstimmigen Beschluss des Vorstands im Falle von wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, die eine weitere Tätigkeit im Beirat unzumutbar macht. §3 (5) gilt sinngemäß.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorstand durchgeführt. Die Bestimmungen über die Geschäftsführung gelten auch sinngemäß für die Liquidation.
- (2) Ein verbleibendes Vermögen fällt an einen vom Vorstand zu bestimmenden gemeinnützigen Verein, der die Absicherung, Unterstützung oder Versorgung von sozial Schwachen zum Gegenstand hat.
- (3) Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder Liquidation keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Diese Satzung ersetzt die am 01.09.2017 beschlossene Vereinssatzung und tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Volker Danielsmeier gez. Peter Protzner